

## Merkblatt

### zur Übernahme von Unterkunftskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II)

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gehören die Kosten der Unterkunft zum notwendigen Lebensunterhalt, der im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sicherzustellen ist. Dabei gilt, dass laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nur übernommen werden, soweit diese angemessen sind. Diese gesetzliche Vorgabe erfordert die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten unter Berücksichtigung des Einzelfalls und der örtlichen Verhältnisse.

#### I. Angemessenheitsobergrenzen

In den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden gelten folgende Grundmieten (Kaltmieten) als angemessen:

Angemessenheitsgrenzen ( <u>Grundmieten</u> ohne Betriebs- und Heizkosten)						
Wohnungsgröße	Personen	Neu-Ulm Senden	Elchingen Holzheim Nersingen	Illertissen Vöhringen Weißenhorn	Altenstadt Bellenberg Pfaffenhofen Roggenburg	Buch Kellmünz Oberroth Osterberg Unterroth
bis 50m <sup>2</sup>	1	354,06 €	345,21 €	336,36 €	327,51 €	318,65 €
bis 65m <sup>2</sup>	2	435,87 €	424,97 €	414,08 €	403,18 €	392,28 €
bis 75m <sup>2</sup>	3	495,90 €	483,50 €	471,11 €	458,71 €	446,31 €
bis 90m <sup>2</sup>	4	592,43 €	577,62 €	562,81 €	548,00 €	533,19 €
bis 105m <sup>2</sup>	5	694,68 €	677,31 €	659,95 €	642,58 €	625,21 €
bis 120m <sup>2</sup>	6	800,33 €	780,32 €	760,31 €	740,31 €	720,30 €
bis 135m <sup>2</sup>	7	907,04 €	884,36 €	861,69 €	839,01 €	816,34 €
bis 150m <sup>2</sup>	8	1.012,49 €	987,18 €	961,87 €	936,55 €	911,24 €
jede weitere Person +15m <sup>2</sup>		56,26 €	54,53 €	53,80 €	52,03 €	50,34 €

Als Mehrfläche können im Einzelfall bis zu 15m<sup>2</sup> je betroffener Person als zusätzlicher Wohnraumbedarf anerkannt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen (z.B. Rollstuhlfahrer, besondere Pflegebedürftigkeit), die objektiv die Anerkennung eines erhöhten Wohnflächenbedarfs erfordern.

## II. Nebenkosten

Die Übernahme von Betriebs- und Heizkosten orientiert sich zunächst an den tatsächlichen, vom Vermieter oder einem Versorger geforderten Vorauszahlungen, soweit deren Höhe keinen Anlass für die Annahme eines unwirtschaftlichen Verhaltens bietet. Die Höhe der anzuerkennenden Kosten wird individuell festgesetzt. Bei den Betriebskosten richtet sich der anerkannte Betrag nach den im Einzelfall geforderten einzelnen Kostenpositionen. Bei den Heizkosten sind Baujahr des Hauses, die Art der Beheizung sowie die aktuellen Brennstoff- und Energiepreise maßgebend.

Eine pauschale Aussage zur Höhe der maximal anererkennungsfähigen Nebenkosten ist nicht möglich und wird im Einzelfall geprüft. Vergleichsmaßstab bei Prüfung der Angemessenheit sind die im bundesweiten Betriebskostenspiegel und bundesweiten Heizkostenspiegel ausgewiesenen Werte.

Die Kosten der Haushaltsenergie, die im Rahmen der Beheizung der Wohnung anfallen, d.h. der reine Verbrauchsstrom oder auch Kochgas, sind in den Regelleistungen abgegolten und werden nicht gesondert als Nebenkosten anerkannt.

## III. Wohnungsnahmen / Wohnungswechsel

Bei einem beabsichtigten Wohnungswechsel oder einer anderweitigen, z.B. einer erstmaligen, Wohnungsnahme sind Sie verpflichtet, sich vor Abschluss des Mietvertrags mit dem Jobcenter Neu-Ulm in Verbindung zu setzen, um die Kostenfrage zu klären und die gesetzlich geforderte Zustimmung einzuholen. Bei Anmietung einer Wohnung muss zwingend eine anererkennungsfähige Notwendigkeit dafür vorliegen. Sollten Sie trotz Kenntnis dieser Voraussetzungen eine unangemessen teure Wohnung anmieten, besteht nur Anspruch auf Anerkennung von Unterkunftskosten in bisheriger Höhe, maximal jedoch in Höhe der angemessenen Kosten.

Für die Übernahme der im Zusammenhang mit einer Anmietung anfallenden einmaligen Kosten (z.B. Mietkautionen, Umzugskosten) ist ebenfalls eine vorherige Zustimmung des Leistungsträgers erforderlich. Wird es versäumt, diese Zustimmung einzuholen, werden einmalige Leistungen für diese Zwecke nicht gewährt.

Erfolgt ein Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers, ist die Zustimmung beim bisher zuständigen Träger einzuholen und gleichzeitig nachzuweisen, dass die Wohnung am Zuzugsort nach den dortigen Kriterien angemessen ist. Die Angemessenheit ist von dem für den neuen Wohnort zuständigen Träger schriftlich zu bestätigen.

Jobcenter Neu-Ulm  
ausgehändigt am:

Kenntnis genommen:

.....  
Datum                      Unterschrift

.....                      .....  
Datum                      Unterschrift